

Amtsgericht Recklinghausen

B e s c h l u s s

Die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.01.2021 wird wie folgt geregelt:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für alle ab dem 01.01.2021 bei Gericht eingehenden Verfahren. Hinsichtlich aller zuvor eingegangenen Verfahren bleibt der bisherige Dezernent bzw. sein jeweiliger Nachfolger zuständig, soweit nachfolgend keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Zum Jahresanfang werden die Turnuslisten neu begonnen. Bei Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr werden neue Turnuslisten unter Übertragung der bereits eingetragenen Vorstücke begonnen.

Jeder Dezernent ist für die seinem Zuständigkeitsbereich entsprechenden Rechtshilfeersuchen zuständig.

2. In **Zivilsachen** (mit Ausnahme der Mietsachen, vgl. hierzu Nr. 3.) gilt:

2.1 Die Zuständigkeit in C, H und AR-Sachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur jeweils aktuellen letzten Nr. 50 und beginnt dann wieder mit Nr. 1.

Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle getrennt nach C-, H- und AR-Sachen in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist abzustellen auf den Namen der beklagten Partei (Antragsgegner, Schuldner, Betroffener).

Im Einzelnen ist maßgebend:

2.1.1 bei Verfahren gegen eine natürliche Person der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S

Paul Amann gen. Bemann:	A
Mourad M'Barki:	M
Mc Cormack:	M
El-Bachir/ El Bachir:	B
Al-Bachir/ Al Bachir:	B

2.1.2 bei Verfahren gegen eine Einzelfirma der Name des Inhabers

2.1.3 bei Verfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbände (z.B. Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.) deren Name eine Orts- (Kreis-, Landes-) Bezeichnung enthält, der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens.

Beispiele:

Stadt Herten /AOK Herten:	H
Land NW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Waltrop:	W
Kreishandwerkerschaft Bochum:	B
Polizeipräsidium Recklinghausen:	R
FDP-Ortsverein Oer:	O
Kirchengemeinde St. Johann:	J

2.1.4 bei Verfahren gegen Handelsgesellschaften und alle sonstigen passiv parteifähigen Gruppierungen, (falls diese nicht bereits unter 2.1.3 fallen) der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen, hilfsweise aus der Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung.

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Bauplanung mbH:	G
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Waltrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Kunststoff GmbH & Co. KG:	K

2.1.5 bei Verfahren gegen einen Nachlassverwalter/Testamentsvollstrecker/ Konkursverwalter/Zwangsverwalter u.a. der Name des Erblassers/Testators/ Gemeinschuldners/Schuldners.

2.1.6 bei Verfahren nicht Parteifähiger (hier ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; bis dahin:) der erste Buchstabe einer in der Antragsschrift als Vertreter bezeichneten Person, in Ermangelung einer solchen der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung.

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 122, Sprecher Jupp Schmitz:	S
Aktion "Frieden für alle":	F
Vereinigung mündiger Bürger:	V

2.1.7 bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern ...)

2.1.7.1 bei Verkehrsunfallsachen (d.h. bei plötzlichen Ereignissen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren stehen und an denen zumindest auf einer Seite ein Kraftfahrzeug beteiligt ist) der Name des in der Klageschrift erstgenannten Fahrers oder Halters und schließlich der der Haftpflichtversicherung.

2.1.7.2 der Name, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

Beispiele:

Gebr.Schulte, Inh. Max Bemann und Ute Amann	A
"Lasttaxi GbR", Inh. S. Schnell und Hans Hurtig	H
1.) Sand Müller KG, 2.) A. Meisenbaum	M

2.1.8 In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

2.1.9 Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Nummern übersprungen. Stellt sich erst nach Eintragung in verschiedene Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren nach Ziffer 2.1.13 miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt.

Bei den weiteren Eintragungen werden diese besetzten Nummern übersprungen.

2.1.10 Einstweilige Verfügungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7.

2.1.11 Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d. h., sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Verfahren über die Liste neu zugeordnet.

2.1.12 Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden unter Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der der Titel geschaffen wurde, eingetragen; sofern dies nicht der Fall war, wird das Verfahren über die Liste neu zugeordnet.

2.1.13 Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, so wird in der Abteilung, in der das führende Verfahren (dies ist das erste in der Vorschaltliste) verbleibt, an bereitetester Stelle das andere, zu verbindende Verfahren eingetragen. In der Abteilung wird das zu verbindende Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.

2.1.14 Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

2.2 Vorschaltlisten Zivilsachen, zu führen getrennt nach C, H und AR

Abt.	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Siedler	53 5	01	XXX	15	XXX	28	XXX	39	43	XXX	XXX
Horn	13 4	02	XXX	16	XXX	29	XXX	40	XXX	XXX	XXX
Salwitzek	16 3	03	XXX	17	XXX	30	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Nölken	51 7	04	13	18	XXX	31	37	41	44	XXX	XXX
Arns	14 4	05	XXX	19	25	32	XXX	XX	XXX	XXX	XXX
Höpfner	18 5	06	14	XXX	26	XXX	XXX	XXX	45	49	XXX
Schönfelder	15 3	07	XXX	20	XXX	33	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Staarmann	57 3	08	XXX	21	XXX	34	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Mußmann	54 5	09	XXX	22	27	35	XXX	XXX	46	XXX	XXX
Drechsler	11 3	10	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	47	50	XXX
Dr. Siepmann	55 3	11	XXX	23	XXX	36	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Gomoll	19 5	12	XXX	24	XXX	XXX	38	42	48	XXX	XXX

50

3. **Mietsachen** im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind neben den Verfahren der §§ 23 Nr. 2 a GVG, 29 a ZPO sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Nutzungsgewährenden und Nutzern betr. Raummiet-, Raumpacht und sonstigen Raumnutzungsverhältnissen einschließlich der Verfahren auf Zahlung rückständiger Entgelte und Räumung. Bildet ein solches Raumnutzungsverhältnis nur einen Teil des Streitgegenstands, so ist die Abteilung zuständig, in der der Schwerpunkt des Rechtsstreits liegt.

Es gilt:

3.1 Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der streitbefangenen Räumlichkeit. Liegt dieser nicht im Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen, gilt die Sache als allgemeine Zivilsache.

3.2 Vorschaltlisten für Mietsachen in Recklinghausen, zu führen getrennt nach C, H und AR

	Anteil		
	Abtlg	Turnus	
Risthaus	10	1	01
Risthaus	12	1	02

4. In **Familien**sachen (F-, FH- und AR-Sachen einschließlich solcher, die gleichzeitig Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F, FH und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen letzten Nr. 72 und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Es gelten die vorstehenden Regeln zu 2. entsprechend, soweit nicht nachstehend (4.1 - 4.3) etwas anderes bestimmt ist.

4.1 Für die alphabetische Reihenfolge ist maßgebend der Familienname, der während der Ehe geführt wurde, aus der das streitige Rechtsverhältnis herrührt. Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Mannes oder - wenn er am Verfahren nicht beteiligt ist - nach dem Namen der Frau oder - wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind - nach dem Namen des beteiligten Kindes.

Besteht keine Ehe und hat zwischen den Eltern keine Ehe bestanden, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Kindes oder - wenn es am Verfahren nicht beteiligt ist - nach dem Namen der Mutter oder - wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind - nach dem Namen des Vaters.

4.2 Machen Abkömmlinge aus dem Verwandtschaftsverhältnis Rechte geltend, ist der Familienname der Ehe maßgebend, aus dem die Abkömmlinge abstammen.

4.3 Im Falle des § 21 PStG ist auf denjenigen Elternnamen abzustellen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht.

4.4.1 In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Recklinghausen bereits ein Verfahren (Vorstück), das vor 10 Jahren, gerechnet vom 01.01. des laufenden Jahres, eingegangen ist und denselben Personenkreis betrifft, anhängig ist oder gewesen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist danach bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung - unter

Anrechnung auf den Turnus - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war.

4.4.2 Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen ohne Ehesache ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass diese nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist eine Sache nach dem Turnus zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach 4.4.1 zu verfahren.

4.4.3 Ausgenommen von der Regelung nach 4.4.2 sind die Adoptionsverfahren. In diesen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Annehmenden, bei mehreren Annehmenden nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens desjenigen Annehmenden, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht. In Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB) richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für den Antrag auf Annahme als Kind. In Verfahren zur Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs.1 BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des (ggf. ersten) Antragstellers.

Die Adoptionsverfahren mit den Buchstaben A-K werden unter Anrechnung auf den Turnus in die Abteilung 46, die Verfahren mit den Buchstaben L-Z unter Anrechnung auf den Turnus in die Abteilung 70 eingetragen.

4.5 Wird vor Schluss der ersten mündlichen Verhandlung festgestellt, dass die Zuordnungsregelung der Nr. 4.1 und 4.2 hinsichtlich des Familiennamens nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

4.6. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist der Richter der entsprechenden Abteilung zuständig.

4.7 Vorschaltliste Familiensachen, zu führen getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen:

		Anteil am										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Abtlg	Turnus											
Klas	43 5	XXX	10	XXX	27	XXX	46	XXX	60	64	XXX	
Runte	44 7	01	11	20	28	38	XXX	54	XXX	65	XXX	
Brügge	40 5	XXX	12	XXX	29	XXX	47	55	XXX	XXX	70	
Bovelet	73 4	02	13	XXX	30	39	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	
Vollmer	42 9	03	XXX	21	31	40	48	56	61	66	71	
Runte	48 4	XXX	14	XXX	32	XXX	49	XXX	XXX	67	XXX	
Mollenhauer	45 10	04	15	22	33	41	50	57	62	68	72	
Perick	46 4	05	XXX	23	XXX	42	XXX	58	XXX	XXX	XXX	
Gomoll	47 4	XXX	16	XXX	34	XXX	51	XXX	XXX	69	XXX	
Lenz	72 8	06	17	24	35	43	52	59	63	XXX	XXX	
Drechsler	41 3	07	18	25	XXX							
Schneider	70 4	08	XXX	26	36	44	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	
Dr. Beba	71 5	09	19	XXX	37	45	53	XXX	XXX	XXX	XXX	
		72										

5. In (erweiterten) **Schöffen-, Jugend- und Jugendschöffenstrafsachen** gilt:

5.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten (vgl. oben 2.1.1).

5.2 Bei mehreren Beschuldigten ist in Erwachsenenstrafsachen der für den ältesten Beschuldigten zuständige Dezernent zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet. In Jugendstrafverfahren ist bei mehreren Beschuldigten der Nachname des jüngsten Beschuldigten maßgeblich.

5.3 Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung "unbekannt" an Stelle des Namens maßgebend.

5.4 Die Richter in Ordnungswidrigkeitsverfahren sind auch für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig. Für Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.

5.5 Die Bewährungsaufsicht wird jeweils von dem nach diesem Geschäftsverteilungsplan für den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständigen Schöffengericht geführt bzw. bei einer Zuständigkeit des Einzelrichters nach dem Turnus bestimmt (Ziffer 6.). Liegt der Verurteilung ein Berufungsurteil zugrunde, ist der erstinstanzliche Richter zuständig. In AR-Verfahren, die von einem anderen Landgericht als dem Landgericht Bochum an das Amtsgericht Recklinghausen abgegeben werden, ist der Schöffengericht zuständig. Die vorstehenden Regeln gelten für alle in § 462 StPO genannten Verfahren.

5.6 Für Entscheidungen über Anträge gem. §§ 417ff StPO (beschleunigtes Verfahren) ist für Erwachsene die Abteilung 23 und für Heranwachsende die Abteilung 34a zuständig. Im Vertretungsfall –Verhinderung oder Erholungsurlaub- gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Die Bearbeitung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus, soweit ein solcher Turnus zu dem Dezernat des zuständigen Richters gehört.

5.7 Zuständig für Rechtshilfeersuchen im Ermittlungsverfahren – auch in Auslandsachen – ist der Gs-Richter.

5.8 Strafsachen und Bußgeldsachen, die das Revisionsgericht oder Beschwerdegericht an das Amtsgerichts Recklinghausen zurückverwiesen hat, werden, ggfls. unter Anrechnung des Turnus (vgl. Ziffer 6.), in folgenden Abteilungen eingetragen:

Aufgehobenes Verfahren der Abteilung	Zuständige Abteilung nach Zurückverweisung
23	37
38	27
27	38
37	23
81	33
33	81
32	28
28	32
26a	26c
26b	26c
26c	26a
25	29
29	35
35	37a
37a	80
31	36
36	31
86	81
80	25
34	34a
34a	34b
34b	34
87	36

6. Ansonsten richtet sich in **Strafsachen** (Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen) die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste Cs-, Ds-, Gs- und AR eingetragen ist. Die jeweilige Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen letzten Nr. 40 und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Es gelten die vorstehenden Regeln zu 2. entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

6.1 In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Recklinghausen bereits ein Verfahren (Altverfahren), das vor 4 Jahren, gerechnet vom 01.01. des laufenden Jahres, anhängig ist oder gewesen ist. Ist dem so, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung

zuständig, in der das zuletzt eingetragene Altverfahren anhängig ist oder war; d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

6.2 Alle übrigen Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

6.3 Wird festgestellt, dass die Zuordnungsregelung der Nr. 6.1 und 6.2 nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet, ein Strafbefehl erlassen oder ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

6.4 Vorschaltliste Strafsachen, zu führen getrennt nach Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen:

		Anteil										
		am	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Abtlg	Turnus										
Staarmann	32	6	01	10	14	20	26	32	XXX	XXX	XXX	XXX
Wagner	28	3	02	XXX	15	XXX	27	XXX	XX	XXX	XXX	XXX
Wagner	27	3	03	XXX	XXX	XXX	28	XXX	37	XXX	XXX	XXX
Schönfelder	38	6	04	XXX	16	21	29	33	38	XXX	XXX	XXX
Nowak	23	2	05	XXX	XXX	22	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Becker	81	7	06	11	17	XXX	30	34	39	40	XXX	XXX
Bovelet	33	5	07	12	18	23	XXX	35	XXX	XXX	XXX	XXX
Wagner	37	2	08	XXX	XXX	24	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Bauer	86	6	09	13	19	25	31	36	XXX	XXX	XXX	XXX

Gesamt: 40

6.5 In **Ordnungswidrigkeitssachen** (OWi- und AR-Sachen) richtet die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste OWi- und AR eingetragen ist. Die jeweilige Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen letzten Nr. 10 und beginnt dann wieder mit Nr. 1.

		Anteil										
		am	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Abtlg	Turnus										
Staarmann	25	2	01	02	XXX							
Bovelet	29	2	XXX	XXX	03	04	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Schönfelder	37a	2	XXX	XXX	XXX	XXX	05	06	XXX	XXX	XXX	XXX
Becker	35	2	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	07	08	XXX	XXX
Bauer	80	2	XXX	09	10							

Gesamt: 10

7. In **Betreuungs-, Unterbringungs- und Familiensachen** gilt:

7.1 Jeder Betreuungsrichter ist zur Bearbeitung und Entscheidung der eilbedürftigen Verfahren im Rahmen des Eildienstes entsprechend der jeweils aktuellen Eildienstliste neben dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter berufen.

Sofern die Betroffenen in einem Heim aufhältig sind, welches in der Liste betreffend richterliche Zuständigkeit für Heime aufgeführt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Betreuungsrichter während des Heimaufenthaltes nach dieser Liste und nicht nach den Anfangsbuchstaben der Betroffenen.

7.2 Für Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB sind die Betreuungsrichter entsprechend der ihnen in Betreuungssachen zugewiesenen Buchstaben zuständig. Sie werden in diesen Fällen als Familienrichter tätig.

8. **Güterichter**

Zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach § 278 Abs. 5 ZPO und nach § 36 Abs. 5 FamFG werden als Güterichter bestimmt:

Richterin am Amtsgericht Dr. Beba
Richter am Amtsgericht Mußmann
Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen weiteren Aufgaben haben Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann

- 1) Stiftungs-, Verschollenheits-, Vertragshilfeverfahren
- 2) Von den Zwangsvollstreckungssachen Buchstaben A, B, C, D, E, F (Abt. 20) die Haftanordnungen
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann

2. Richterin am Amtsgericht Schöne

- 1) Jugendschöffensachen einschließlich Gs-Sachen mit den Anfangsbuchstaben D, E, F (eingegangen bis 31.12.2019), L - Z (Abt. 31) einschließlich des Bestandes der Buchstaben D, E, F der Abteilung 36
- 2) Die Strafverfahren und Erziehungshafthsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben U, V, X, Y, Z sowie R, S und Sch einschließlich der eingegangenen Sachen (Abt. 34a, 83) und Verfahren nach §§ 417 ff StPO soweit die Verfahren sich gegen Heranwachsende richtet (Abt. 34a), hinsichtlich der Abteilung 34a und 83 mit dem Buchstaben „St“ die bis zum 31.08.2020 terminierten Verfahren..
- 3) Die bis zum 31.12.2012 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) der Abteilung 28
- 4) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für (Jugend-)Schöffen
- 5) Jugendschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, H (eingegangen bis 31.12.2019) (Abt. 87)
- 6) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A, B, C,
- 7) Die dem Amtsgericht bei der Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen obliegenden Aufgaben

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Nowak, nachrangig Richter am Amtsgericht Borowiak

3. Richter am Amtsgericht Borowiak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und die Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen und AR-Verfahren in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A – F, K, O, P, Q (Abt. 26c)
- 2) Die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung nach dem siebten Buch des FamFG, sowie nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes, soweit nicht abweichend geregelt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Nowak, nachrangig Richterin am Amtsgericht Schöne

4. Richterin am Amtsgericht Nowak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen und AR-Verfahren in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben G, I, M, N (Abt. 26a), H, J, L, R – Z (Abt. 26b)
- 2) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 23) und Verfahren nach §§ 417 ff StPO soweit das Verfahren sich gegen Erwachsene richtet (Abt. 23).
- 3) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Schöffen
- 4) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richter am Amtsgericht Borowiak den Vorsitz hat

Vertreter: Richter am Amtsgericht Borowiak, nachrangig Richterin am Amtsgericht Schöne

5. Richter am Amtsgericht Drechsler

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 41)
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 11)

Vertreter: Richterin Bovelet

6. Richterin am Amtsgericht Lenz

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 72), sowie die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren der Abteilung 48 mit den Endziffern 5, 6 und 7, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Verfahren aus demselben Personenkreis i.S.v. Ziff. 4.4.1 der Geschäftsverteilung unabhängig von ihrer Endziffer dem ältesten anhängigen Verfahren aus diesem Personenkreis folgen, wenn dieses die Endziffer 5, 6 oder 7 trägt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

7. Richter am Amtsgericht Dr. Vach

- 1) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG aus den Städten Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Waltrop (Abt. 90)
- 2) Strafverfahren und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben K bis Q, T und W (Abt. 34, 82)
- 3) Die Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben O – Z (Abt. 20, 21, 39) sowie die Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben A – F (Abt. 20, 21, 39) mit Ausnahme der Haftanordnungen in Abt. 20.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bußmann

8. Richterin am Amtsgericht Bußmann

1. Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A - J (Abt. 34b, 84)
2. VRJs-Verfahren, in denen nicht das Amtsgericht Recklinghausen erkennendes Gericht ist (Abt. 85)
3. Die Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit dem Anfangsbuchstaben St einschließlich der eingegangenen Sachen (Abt. 34a, 83) und Verfahren nach §§ 417 ff StPO soweit die Verfahren sich gegen Heranwachsende richtet (Abt. 34a) und nicht die bis zum 31.08.2020 terminierten Verfahren.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vach

9. Richter am Amtsgericht Mollenhauer

1. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 45)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Runte

10. Richterin am Amtsgericht Runte

1. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 44, 48), sowie die bis zum 31.05.2017 eingegangenen Familienverfahren der Abteilung 43.) und die nicht anderweitig zugewiesenen bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren der Abteilung 48.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mollenhauer

11. Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

1. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 71)
2. Jugendschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, H, I, J, K (Abt. 36).
3. Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben F, G, H, I, J, K.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Lenz

12. Richterin am Amtsgericht Schneider

1. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 70)
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben P, R und W (Abt. 65)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Perick

13. Richter am Amtsgericht Perick

1. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 46)
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben B, I, N,Q und Z (Abt. 61)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schneider

14. Richter am Amtsgericht Brügge

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben O und K (Abt. 62)
2. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 40)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Klas

15. Richterin am Amtsgericht Klas

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben E, H, J und T (Abt. 63)
2. Die ab dem 01.06.2017 eingegangenen Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 43).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Brügge

16. Richterin am Amtsgericht Risthaus

1. Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen gemäß Vorschaltliste (Abt. 12)
2. Die Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 10).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Siedler

17. Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, M und U (Abt. 60)
2. Registersachen mit den Endziffern 1 – 5

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Höpfner

18. Richterin am Amtsgericht Höpfner

1. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 18)
2. Grundbuchsachen

3. Erbbauzinsverfahren nach § 23 FamFG
4. Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben S, X und Y (Abt. 64)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

19. Richter am Amtsgericht Siedler

1. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 53)
2. Die Mietsachen aus der Stadt Herten (Abt. 52)
3. Konkurs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Verteilungsverfahren, sowie Urkundssachen II. (öffentliche Zustellung von einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen im isolierten Verfahren).
4. Alle sonstigen Sachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Risthaus

20. Richter am Amtsgericht Wagner

1. Die nach dem 01.01.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 28),
2. Aufgebotsverfahren
3. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37)
4. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 27),
5. Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richterin am Amtsgericht Nowak den Vorsitz hat
6. Privatklagesachen (Abt. 24)

Vertreter: Richterin Schönfelder

21. Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann

1. Mietsachen aus den Städten Datteln und Waltrop (Abt. 17)
2. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 55)
3. Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben A – K
4. Entscheidungen über die Ablehnung von Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nölken

22. Richter am Amtsgericht Nölken

1. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 51)
2. Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben L – Z
3. Landwirtschaftssachen
4. Die Mietsachen aus der Stadt Oer-Erkenschwick (Abt. 56)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann

23. Richterin Schönfelder

1. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 38)
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37a)
3. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 15).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Wagner

24. Richterin am Amtsgericht Gomoll

1. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 47)
2. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 19)
3. Die richterlichen Entscheidungen nach dem BeratungshilfeG

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vollmer

25. Richter am Amtsgericht Vollmer

1. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 42), sowie die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren der Abteilung 48 mit den Endziffern 8, 9 und 0, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Verfahren aus demselben Personenkreis i.S.v. Ziff. 4.4.1 der Geschäftsverteilung unabhängig von ihrer Endziffer dem ältesten anhängigen Verfahren aus diesem Personenkreis folgen, wenn dieses die Endziffer 8, 9 oder 0 trägt

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gomoll

26. Richterin Salwitzek

1. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 16)

Vertreter: Richterin Bauer, nachrangig Richterin Staarmann

27. Richter am Amtsgericht Mußmann

1. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 54)
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben F, G, L und V (Abt. 66)

Vertreter: Richterin Becker

28. Richterin Bovelet

1. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 33)
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 29)
3. Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 73).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Drechsler in Familienverfahren, im Übrigen vorrangig durch Richter am Amtsgericht Wagner, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Nowak

29. Richterin Becker

1. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 81)
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 35)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mußmann

30. Richterin am Amtsgericht Horn

1. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 13).
2. Registersachen mit den Endziffern 6 – 0

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Arns, in Registersachen nachrangig Richterin am Amtsgericht Höpfner

31. Richterin am Amtsgericht Behler

1. Die Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 3 – 4, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 3 - 4, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 3 – 4,
2. Die Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 1 – 2, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 1- 2, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 1 – 2,
3. Die Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 7 – 8, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 7- 8, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 7 – 8,
4. Die Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben L, M, N (Abt. 21, 39)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ogbamichael

32. Richterin am Amtsgericht Ogbamichael

1. Die Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 5 – 6, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 5- 6, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 5 – 6,
2. Die Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene (Abt. 27) Buchstaben A –F Endziffer 9 – 0, (Abt. 30) Buchstaben K – Z Endziffer 9- 0, (Abt. 34) Buchstaben G, H, I, J Endziffer 9 – 0,
3. Die Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben G - K (Abt. 20, 21, 39)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Behler

33. Richterin am Amtsgericht Arns

1. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 14)
2. Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG aus den Städten Herten und Datteln (Abt. 91)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Horn, nachrangig in WEG-Verfahren Richter am Amtsgericht Dr. Vach

34. Richterin Staarmann

1. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 32)
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 25),

3. Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 57)

Vertreter: Richterin Bauer, nachrangig Richterin Salwitzek

35. Richterin Bauer

1. Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 86)
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 80)

Vertreter: Richterin Staarmann

III. Vertretungsregelung

1. Ist der zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an seine Stelle der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter.

2. Weist das Revisionsgericht eine Sache nach § 354 II StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück, so ist, soweit nicht eine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist, der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen Richters zuständig.

3. Sind die regelmäßigen Vertreter verhindert, so tritt an ihre Stelle der in dieser Geschäftsverteilung nach ihnen aufgeführte Richter aus dem Sachgebiet. Für den Fall, dass ein solcher nicht vorhanden ist, tritt der in dieser Geschäftsverteilung nächstgenannte Richter an dessen Stelle. Nach dem letztgenannten Richter folgt der Erstgenannte.

4. Sofern der nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmte Eil-/Bereitschaftsrichter an der Durchführung einer Anhörung im Rahmen des Eildienstes tatsächlich verhindert ist, da er aufgrund von Krankheitssymptomen keinen Zutritt zu Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen infolge der derzeit herrschenden Pandemie-Auflagen erhält, liegt ein Vertretungsfall vor.

In diesem Fall gilt die für den jeweiligen Bereitschaftsdienst geltende Vertretungsregelung.

IV. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst auf Grund der AV des JM vom 15.05.2007 ist durch gesonderte Beschlüsse geregelt.

Recklinghausen, 03.12.2020
Das Präsidium des Amtsgerichts

Wilmsmann

Schöne

Nowak

Nölken

Wagner

Schneider

Vollmer